

Umsetzung des Anspruchs auf ein
**„Persönliches Budget/
Trägerübergreifendes Persönliches Budget“**
bei der Bundesstadt Bonn

Gemäß § 17 Abs. 2 SGB IX i.V.m. der BudgetVO können Leistungen zur Teilhabe auf Antrag auch durch ein Persönliches Budget (PB) gewährt werden. Mit der Gewährung des Budgets soll den Leistungsberechtigten ein möglichst selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden.

Ab **01.01.2008 besteht ein Rechtsanspruch** auf Gewährung des Budgets, sofern die sonstigen Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

Das Persönliche Budget ist eine betragsmäßig bestimmte, für einen konkreten Hilfebedarf ermittelte Summe Geld, die einem Leistungsberechtigten zur **selbst bestimmten und selbst organisierten Deckung seiner Bedarfe** zur Verfügung gestellt wird. Mit dem Persönlichen Budget soll die **Selbstbestimmung und Autonomie behinderter Menschen gefördert werden**. Der behinderte Mensch sollte sein Budget grundsätzlich eigenständig verwalten können, oder eine Person seiner Wahl damit beauftragen können. Zusätzlicher Beratungs- und Unterstützungsbedarf, der in der Gewährung des Budgets begründet liegt, darf nicht zu Mehrkosten führen.

Die Erreichung der mit dem Persönlichen Budget verbundenen Ziele ist nachzuweisen (Ergebnisqualität). Der Nachweis kann bei Leistungen professioneller Träger eine Rechnungslegung sein, bei anderweitigen Hilfen kann auf einen detaillierten Rechnungsnachweis verzichtet werden. Die Einzelheiten der Nachweiserbringung sind in der Zielvereinbarung zu regeln. In der Budgetkonferenz/Zielvereinbarung werden Absprachen dahingehend getroffen, ob und in welcher Form nicht verwendete Mittel zu erstatten sind.

Sofern mehrere Leistungsträger beteiligt sind, wird das Budget als trägerübergreifende Komplexleistung erbracht. In diesem Fall spricht man von einem **„Trägerübergreifenden Persönlichen Budget“**. Der Budgetnehmer erhält die Geldleistung „aus einer Hand“.

Dabei können folgende Leistungsträger mit folgenden beispielhaft aufgeführten Leistungen beteiligt sein:

- gesetzliche Krankenversicherung
 - zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (Inkontinenz-Produkte)
 - Aufwendungsersatz für Blindenführhunde
 - Haushaltshilfe

- Bundesagentur für Arbeit
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - berufliche Bildung und Orientierung in Betrieben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

- gesetzliche Unfallversicherung
 - Fahrtkosten zu einer Reha-Maßnahme

- gesetzliche Rentenversicherung
 - Kraftfahrzeughilfe
 - Fahrtkosten
 - Haushaltshilfe/Kinderbetreuung

- Kriegsopferversorgung/-fürsorge
 - Hilfe zur Pflege
 - Haushaltshilfe

- Jugendhilfe
 - Hilfen zur Erziehung

- Träger der Sozialhilfe
 - Frühförderung
 - Betreutes Wohnen
 - Schulbegleitung
 - Pflege

- Pflegeversicherung
 - Pflegesachleistungen in Form von Gutscheinen
 - Pflegegeld
 - Tages- oder Nachtpflege

- Integrationsämter
 - Assistenz am Arbeitsplatz

Weitere Auskünfte hierzu können bei den gemeinsamen Service-Stellen für Rehabilitation (für Bonn: Rabinstr. 6, 53111 Bonn, Tel. 0228/28 08 314 oder 0180/51 51 510) sowie unmittelbar bei den aufgeführten Leistungsträgern erfragt werden.

Der Hauptanwendungsbereich Eingliederungshilfe in der Sozialhilfe beinhaltet insbesondere folgende Leistungen:

- ambulante Eingliederungshilfen im häuslichen Bereich
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Betreutes Wohnen
- Leistungen zur Mobilität
- Schülernassistenz/Schulbegleitung
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Hilfe zur Pflege
- Familienunterstützende Dienste
- Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt

Die in den Modellregionen gesammelten Erfahrungen zeigen, dass der Hauptanteil der beantragten und bewilligten Persönlichen Budgets bei den Sozialhilfeträgern liegen wird. Selbst bei Beteiligung weiterer Leistungsträger wird der Sozialhilfeträger in der Regel Beauftragter und somit auch ausführende Stelle sein.